

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

### Hauptversammlung der Coreo AG am 14.09.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

**1. Vorlage des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses der Coreo AG zum 31. Dezember 2020, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des Konzern-Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020.**

 ohne Beschluss

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die Votum AG, Wirtschaftsprüfungs-/ Steuerberatungsgesellschaft, bestehen keine Bedenken – weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Honorarkosten.

## 5. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

### a. Herrn Jürgen Faè

**✗ DSW-Empfehlung: NEIN**

Mangels Bereitstellung von hinreichenden Daten zum vorgeschlagenen Kandidaten kann dem Kandidaten nicht zugestimmt werden. Neben den Informationen nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen; hier: 1 Aufsichtsratsmitgliedschaft bei der Vivet Immobilien AG, Jena, stellvertretender Vorsitzender.) sowie dem ausgeübten Beruf (hier Unternehmen im Bereich Immobilien/Digitalisierung) werden keine Informationen über den Kandidaten bereitgestellt.

### b. Herrn Dr. Christoph Jeannée

**✗ DSW-Empfehlung: NEIN**

Mangels Bereitstellung von hinreichenden Daten zum vorgeschlagenen Kandidaten kann dem Kandidaten nicht zugestimmt werden. Neben den Informationen nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen; hier: keine) sowie dem ausgeübten Beruf (hier: Rechtsanwalt) werden keine Informationen über den Kandidaten bereitgestellt.

## 6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2019, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Satzungsänderung

**✗ DSW-Empfehlung: NEIN**

Der Vorstand der Coreo AG hat am 3. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 15.945.880,00 unter Ausnutzung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2019 durch Ausgabe von 1.594.580 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auf EUR 17.540.460,00 zu erhöhen. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgte am 26. Juni 2020. Zur Begründung führt die Gesellschaft folgendes an: Um der Gesellschaft auch zukünftig den vollen Handlungsspielraum und die größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Stärkung ihres Eigenkapitals einzuräumen, soll das Genehmigte Kapital 2019 durch ein neu zu schaffendes Genehmigtes Kapital 2021 ersetzt werden, das unter anderem auch dem zwischenzeitlich erhöhten Grundkapital der Gesellschaft Rechnung tragen soll. Die Ermächtigung soll in ihrem Umfang dem derzeit bestehenden Grundkapital der Gesellschaft von EUR 17.540.460,00 Rechnung tragen und insgesamt 50 % des derzeitigen Grundkapitals erreichen. Das vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2021 ermächtigt den Vorstand daher, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.770.230,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 8.770.230 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen.

Dem Vorstand der Gesellschaft würde nach diesem Beschluss ermöglicht werden, das Grundkapital schrittweise um bis zu 50% zu erhöhen, ohne dabei den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Dies kann die DSW jedoch aufgrund der damit einhergehenden Verwässerungsgefahr für die bestehenden Aktionäre nicht mittragen.

**7. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2019, über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2021 sowie die entsprechende Änderung der Satzung**

**✘ DSW-Empfehlung: NEIN**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 17.540.460,00, was bedeutet, dass dem Vorstand der Gesellschaft zumindest theoretisch ermöglicht würde, das Grundkapital im Falle der Emission einer Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zur Gewährung entsprechender Options- und Wandelrechte um bis zu etwa 42% zu erhöhen, ohne dabei den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Dies kann die DSW jedoch aufgrund der damit einhergehenden Verwässerungsgefahr für die bestehenden Aktionäre nicht mittragen.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.